

# **RICHTLINIEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON KANDIDAT\*INNEN**

**ZU DEN KOMMUNALWAHLEN UND ZU  
WAHLEN VON HAUPTAMTLICHEN  
(OBER-) BÜRGERMEISTER\*INNEN, UND  
LANDRÄT\*INNEN**

# **RICHTLINIEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER SPD-FRAKTIONEN**

**IN DEN STÄDTEN, GEMEINDEN,  
SAMTGEMEINDEN UND LANDKREISEN**

**IM  
SPD-BEZIRK  
WESER-EMS**



**SPD**

## INHALTSVERZEICHNIS:

Seiten 3 – 9:

**Richtlinien für die Aufstellung von Kandidat\*innen**  
zu den Kommunalwahlen und zu Wahlen von hauptamtlichen  
(Ober-) Bürgermeister\*innen und Landrät\*innen

Seiten 10 – 16:

**Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen**  
in den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen im  
SPD-Bezirk Weser-Ems

**Impressum:**  
**SPD Bezirk Weser-Ems**  
**Huntestrasse 23**  
**26135 Oldenburg**

**Redaktion: Olaf Abdinghoff-Feldkemper, BGF**  
**08/2018**

# **RICHTLINIEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN\*INNEN**

**ZU DEN KOMMUNALWAHLEN UND ZU WAHLEN  
VON HAUPTAMTLICHEN (OBER-) BÜRGER-  
MEISTER\*INNEN UND LANDRÄTEN\*INNEN**

**IM SPD-BEZIRK WESER-EMS**

Beschlossen nach §34 Bezirksstatut durch den Bezirksvorstand im  
Einvernehmen dem Kleinen Bezirksparteitag der  
**SPD Weser-Ems**

# **Richtlinien für die Aufstellung von Kandidat\*innen zu Kommunalwahlen und zu Wahlen von hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeister\*innen, Landrät\*innen im SPD-Bezirk Weser-Ems**

Aufgrund des Art. 21 Abs.1GG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und §§ 33,34 des Bezirksstatus hat der Bezirksparteitag am 28. Oktober 2015 folgende Richtlinien beschlossen:

## **I. Allgemeine Voraussetzungen**

Sozialdemokrat\*innen müssen im eigenen und im allgemeinen Interesse darauf achten, dass die Zahl der von ihnen wahrgenommenen Ämter, Funktionen und Mandate eine verantwortungsvolle Wahrnehmung nicht behindert.

Sozialdemokrat\*innen müssen bereit sein, für sich strenge Maßstäbe gelten zu lassen, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen geht.

Im Interesse der Umsetzung sozialdemokratischer Kommunalpolitik haben die Kandidat\*innen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Nichtmitglieder dürfen auf unseren Listen aufgestellt werden. Dabei ist die analoge Anwendung der Richtlinien und der Finanzordnung zu vereinbaren.
- b) Das Grundsatzprogramm der Partei und die Beschlüsse der Parteitage sind die Grundlage für die gesamte Arbeit. Ein Bekenntnis zu diesen Grundsätzen ist unerlässlich.

## **II. Pflichten der Kandidat\*innen (Mandatsträger\*innen, Amtsträger\*innen )**

- a) Die Kandidat\*innen, Mandatsträger\*innen, Amtsträger\*innen sollen aktiv in der Parteiarbeit mitwirken und an den Veranstaltungen der Partei teilnehmen.
- b) Die Kandidat\*innen für Orts-, Samtgemeinden-, Gemeinden- und Stadtrat, Kreistag, Amtsträger\*innen müssen das jeweilige Wahlprogramm vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Die

Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederungen festgelegt.

- c) Die Kandidat\*innen verpflichten sich, ihr Mandat oder Amt im ständigen Kontakt mit den Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- d) Die Übernahme eines kommunalen Ehrenamtes verpflichtet die Kandidat\*innen, ihre Aufgabe gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Vertretungskörperschaften und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt als besondere Verpflichtung.
- e) Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen haben der einstellenden Parteilgliederung von der Nominierung für ein politisches Mandat ihre Kandidatur anzuzeigen.
- f) Die Richtlinien des SPD-Bezirks Weser-Ems für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträger\*innen. Sie sind den Kandidat\*innen auszuhändigen.
- g) Die Ortsvereins- bzw. Unterbezirksvorsitzenden haben die Kandidat\*innen (Mandatsträger\*innen) in geeigneter Form zu belehren und sie zur Einhaltung dieser Grundsätze zu verpflichten. Die Verpflichtung ist mit Erklärung der Kandidatur durch Unterschrift zu bestätigen.

### **III. Aufstellung der Kandidat\*innen**

- a) Die Kandidat\*innen für die Samtgemeinde-, Gemeinde-, Stadt- und Ortsräte, Mandatsträger\*innen werden in Mitgliederversammlungen der zuständigen Ortsvereine gewählt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortvereine, so werden die Kandidat\*innen für den Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtrat und für Mandatsträger\*innen durch die Mitglieder-/Delegierten-konferenz des (Samt-) Gemeinde- und Stadtverbandes gewählt. Sofern die (Samt)- Gemeinde- und Stadtverbandssatzung dies vorsieht oder falls eine Satzung fehlt, kann die Aufstellung der Kandidat\*innen in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung erfolgen.

- b) Besteht in einer Gemeinde keine Organisationsgliederung, so muss in Einklang mit dem NKWG §24 (1) die Reihenfolge der Kandidat\*innen für die Kommunalwahl in Gemeinden ohne Organisationsgliederung auf der Mitglieder-/Delegiertenversammlung der zuständigen Unterbezirke zur Kreis- oder Regionswahl zur Kommunalwahl in geheimer Wahl bestimmt werden.
- c) Die Kandidat\*innen für Vertretungskörperschaften in kreisfreien Städten und Landkreise, für Oberbürgermeister\*innen, Landrät\*innen werden in Delegiertenkonferenzen der betreffenden Wahlgebiete gewählt.
- d) Zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für eine Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz soll sich der zuständige Organisationsvorstand für den Bereich eines Wahlgebietes eines Wahlausschusses bedienen. Wird ein Wahlausschuss bestellt, so ist dieser ausschließlich dem Organisationsvorstand verantwortlich. Der Wahlausschuss erarbeitet einen Vorschlag, der dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen ist. Der Wahlausschuss hat ausschließlich beratende Aufgaben und erarbeitet nach vereinbarter Geschäftsordnung. Der Wahlausschuss ist rechtzeitig zu bilden, möglichst paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen, mindestens jedoch unter Beachtung der Quotenregelung.
- e) Zu allen diesen Versammlungen ist fristgemäß einzuladen. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatus und unserer Wahlordnung sind zu beachten
- f) Auf § 32 (1) „Aufstellung von Listen zu Kommunalwahlen“ des Bezirksstatus wird besonders hingewiesen:
  - (1) In der Liste der Kandidat\*innen sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen wieder finden. Es ist anzustreben, die gesetzliche Höchstzahl an Kandidat\*innen aufzustellen.
  - (2) Aufstellung der Wahlvorschläge:
    - a) Die Wahlvorschläge haben in jedem Wahlbereich in der Anzahl der bei der letzten Kommunalwahl erreichten Mandate abwechselnd Frauen und Männer zu berücksichtigen.

- b) Für die nach den bei der letzten Kommunalwahl erreichten aufzustellenden Wahlvorschlagsplätze muss auf mindestens jedem dritten folgenden Platz das in der bisherigen Reihung jeweils unterrepräsentierte Geschlecht aufgestellt werden.
- c) Für die Wahlgebiete ist bei den/m Wahlvorschlag/-schlägen sicherzustellen, dass Frauen und Männer mit mindestens jeweils 40 Prozent vertreten sind.

(3) Wahlvorschläge zur Nominierungsversammlung zur Aufstellung der Kommunalwahlen entsprechend § 21 NKWG f.f. müssen diese Richtlinien erfüllen.

(4) Die Wahlvorschläge sind allen beteiligten Gliederungen der Partei mindestens zwei Wochen vor der Einladung zur Nominierungsveranstaltung zuzustellen.

(5) Die Aufstellungsgremien sind entsprechend der Satzung gehalten, die quotierten Personalvorschläge auch in den Nominierungsveranstaltungen nach der NKWO/NKWG umzusetzen.

### Erläuterung

*Bei der Besetzung der Listenplätze ist von Platz 1 beginnend die Geschlechterquote alternierend für die in der letzten Wahlperiode erreichten Mandate auf dieser Liste anzuwenden.*

*Beispiel: Es sind bei der letzten Kommunalwahl 9 Kandidat\*innen und Kandidaten einer 18 Plätze umfassenden Liste gewählt worden.*

*Ein Geschlecht ist auf jeden Fall entweder auf Platz 1 oder 2 abzusichern. Dann folgen alternierend die Geschlechter bis zur Anzahl der in der letzten Wahlperiode erreichten Mandate, also bis Platz 9.*

*Danach hat die Liste ab Platz 10 auf den jeweils folgenden drei Plätze mindestens eine Person des in der vorherigen Reihung unterrepräsentierten Geschlechts zu enthalten.*

*Die Gesamtliste muss mind. 40% des unterrepräsentierten Geschlechts beinhalten*

(6) Aufstellung junger Kandidat\*innen:

- (a) Auf den ersten vier Plätzen der Kommunalwahllisten muss mindestens eine Genossin oder ein Genosse unter 35 Jahren berücksichtigt werden“
- (b) Für die Wahlgebiete ist für den Wahlvorschlag sicherzustellen, dass mindestens eine Genossin oder ein Genosse unter 35 Jahren im Kreistag/Stadtrat/Gemeinderat vertreten ist.
- (c) Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn kein\*e Genoss\*in unter 35 Jahren zur Wahl antritt.

(7) Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand (für die Gemeindeebene) bzw. Bezirksvorstand (für die Kreisebene).

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- a) Amtsträger\*innen im Sinne dieser Richtlinien sind Hauptamtlich gewählte (Ober-) Bürgermeister\*innen, Landrät\*innen.
- b) Um Wahleinsprüche zu verhindern, sind die vorstehen Grundsätze zur Kommunalwahl unter allen Umständen zu beachten.
- c) Für den Wahlkampf ist der zuständige Organisationsvorstand des Wahlgebiets verantwortlich. Die Kandidat\*innen sind verpflichtet, aktiv mitzuarbeiten. Eine eigene Wahlwerbung der Kandidat\*innen ist nur mit Zustimmung des zuständigen Organisationsvorstands gestattet. Dabei ist der Gleichheitsgrundsatz zu wahren.
- d) Beschlüsse und gegebenenfalls Richtlinien für Wahlkämpfe des Bezirksvorstandes sind zu beachten. Dies gilt auch für Beschlüsse des Landesverbandes. Der Landesverband koordiniert Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen nach § 2 seiner Satzung.
- e) Es wird besonders auf folgende Satzungsbestimmungen verwiesen, deren vorbildliche Einhaltung von Mandatsträger\*innen, Amtsträger\*innen erwartet wird:
  - Verhaltensregeln des Parteivorstandes für die Wahrnehmung von Mandaten, Ämtern und Funktionen (in der jeweils gültigen Fassung!)



- § 2 Finanzordnung der SPD: Sonderbeiträge  
Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge)  
Über die Höhe der Sonderbeiträge beschließt der Vorstand des entsendenden Gebietsverbands.

-

**Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom  
28. Oktober 2017 in Kraft**

**RICHTLINIEN FÜR DIE TÄTIGKEIT  
DER SPD-FRAKTIONEN  
IN DEN STÄDTEN, GEMEINDEN, SAMTGEMEIN-  
DEN UND LANDKREISEN  
IM SPD-BEZIRKS WESER-EMS**

Beschlossen auf dem  
Kleinen Bezirksparteitag der  
**SPD Weser-Ems**

20.11.2010 in Oldenburg

**Aufgrund des Artikels 21 Abs. 1 GG und § 31 des Bezirksstatuts hat der Kleine Bezirksparteitag im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand für die Kommunalwahlen folgende Richtlinien beschlossen:**

## **1. Abschnitt: Konstituierung**

### **§ 1 Einberufung**

- (1) Nach der Neuwahl ist die erste Fraktionssitzung innerhalb von 14 Tagen vom zuständigen Organisationsvorstand einzuberufen. An dieser Sitzung nehmen die auf der SPD Kandidatenliste gewählten Mitglieder mit vollem Stimmrecht teil. Der Organisationsvorstand und die Amtsträger\*innen werden beratend tätig.
- (2) Zu den Sitzungen den Fraktionen der Landkreise und kreisfreien Städte wird der/die zuständige Unterbezirkgeschäftsführer/in ohne Stimmrecht eingeladen.
- (3) Den Vorsitz führt bis zum Abschluss der Wahl des Fraktionsvorstandes die/der Vorsitzende des zuständigen Organisationsvorstandes, in Gemeinden, Samtgemeinden oder Städten mit mehreren Ortsvereinen die/der Vorsitzende des Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverbandes.
- (4) Für alle Wahlen ist die Mindestabsicherung von Frauen und Männern gemäß § 7 Abs. 2 des Bezirksstatus (mindestens jeweils 40 Prozent) sicherzustellen. Die Anwendbarkeit der Wahlordnung der SPD gemäß § 1 Abs. 2 wird vom Wahlleiter zur Abstimmung gestellt.
- (5) Das über die Konstituierung der Fraktion gefertigte Protokoll und die Besetzung der Ausschüsse sind der zuständigen SPD-Geschäftsstelle zuzustellen.

### **§ 2 Wahlen**

- (1) In der konstituierenden Sitzung sind folgende Wahlen durchzuführen und Beschlüsse zu fassen:
  - (a) Wahl des Fraktionsvorstandes
  - (b) In den Fraktionen wird eine von Fraktion und Organisationsvorstand erarbeitete Geschäftsordnung (SGK-Mustergeschäftsordnung) zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (2) Der Fraktionsvorstand stellt sich nach der Hälfte der Wahlperiode zur Neuwahl.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes fristgemäß eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, das abgewählt werden soll, ist zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.
- (4) Alle übrigen Fragen richten sich nach dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

## **2. Abschnitt: Die Fraktion und ihre Mitglieder**

### **§3 Mitglieder**

- (1) Der Fraktion gehören alle auf der Kandidatenliste der SPD gewählten Mitglieder an.
- (2) Mit dem Austritt aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Fraktion.
- (3) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder ausschließen.
- (4) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder ordnungs- und fristgemäß zu dieser Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt geladen worden sind. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Zeit für seine Verteidigung zu gewähren.

### **§4 Teilnahme an Fraktionssitzungen**

- (1) An den Fraktionssitzungen nehmen teil:
  1. Die Mandatsträger\*innen
  2. Die Amtsträger\*innen, sofern sie von der SPD aufgestellt wurden.
  3. Vom zuständigen Organisationsvorstandes gewählte Vertreter\*innen.
- (2) Die Zahl der gewählten Vertreter\*innen ohne Mandat darf nicht höher sein als ein Drittel der gewählten Mitglieder der SPD-Fraktion.

- (3) Leitende Beamte\*innen, Vorsitzende der Personalräte und nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Sachverständige und Gäste, die nicht der Fraktion angehören, können auf Einladung des Fraktionsvorstandes durch Fraktionsbeschluss an den Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Soweit während der Wahlperiode Beschlüsse nach § 2 zu fassen oder vorzubereiten sind, nimmt der Organisationsvorstand beratend teil.
- (6) Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur die Mandatsträger\*innen.

### **§ 5 Vertraulichkeit**

- (1) Fraktionsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich.
- (2) Fraktionssitzungen sind grundsätzlich nicht parteiöffentlich. Auf Beschluss der Fraktion kann die Parteiöffentlichkeit hergestellt werden.
- (3) Beratungsgegenstände im Sinne des §25 NGO bzw. §20 NLO werden unter Ausschluss der Hinzugewählten behandelt.
- (4) Angelegenheiten, die Gegenstand nicht öffentlicher Sitzungen kommunaler Gremien waren (§§ 45, 52 Abs. 1, 59 Abs. 2 NGO, §§ 41 Abs. 1, 47a Abs. 1, 53 Abs. 2 NLO) dürfen, soweit die Vertraulichkeit der Beratung in den kommunalen Gremien fortbesteht, nur in Gegenwart der dazu berechtigten Mandatsträger\*innen sowie der Amtsträger\*innen behandelt werden.

### **§ 6 Beschlüsse der Fraktion**

- (1) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse entsprechend dieser Richtlinie und ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder sollen in der Öffentlichkeit und in den kommunalen Gremien die Gesamtlinie der Fraktion vertreten.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Fraktionsvorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 7 Vorbereitung von Ausschusssitzungen**

- (1) Ausschussmitglieder der Fraktion sollen wichtige Tagesord-

nungspunkte rechtzeitig vorher diskutieren und ihre Haltung miteinander abstimmen.

- (2) Durch Fraktionssitzungen muss gewährleistet sein, dass die Fraktion den Willensbildungsprozess in den Fachausschüssen beeinflussen kann.

### **§ 8 Organe und Zuständigkeit**

- (1) Organe der Fraktion sind:
1. die Fraktion
  2. der Fraktionsvorstand

### **§ 9 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Fraktionssitzungen werden auf Beschluss des Fraktionsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Fraktion oder der jeweilige Organisationsvorstand diese unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Fraktionsvorstand schriftlich beantragen.
- (2) Vor jeder Ratssitzung bzw. Kreistagssitzung muss zur Beratung der Tagesordnung eine Fraktionssitzung einberufen werden.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mit der Frist von einer Woche.
- (4) Ausnahmen von dieser Frist müssen begründet werden.

### **§ 10 Protokoll**

Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der oder dem Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen ist. Dem Beschlussprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (3) Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

### **§ 12 Anhörung des Organisationsvorstandes**

- (1) Über Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung und wesentlichen Personalfragen entscheidet die Fraktion nach einer Meinungsbildung in dem entsprechenden Organ der Partei.

- (2) Die Auffassung des Organisationsvorstandes zu den zur Beratung anstehenden Fragen ist vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (3) Anträge der Parteigliederung an die Fraktion müssen innerhalb einer angemessenen Frist (nicht mehr als 3 Monate) beraten werden. Die Ablehnung eines von der Parteigliederung gestellten Antrages muss gegenüber der Parteigliederung begründet werden.

### **§ 13 Fraktionsvorstand**

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus
  1. der oder dem Fraktionsvorsitzenden
  2. einer/m oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und
  3. Beisitzerinnen oder Beisitzer
- (2) Umbesetzungen oder Neuwahlen innerhalb des Fraktionsvorstandes und der Ausschüsse erfolgen gemäß § 1 und 2 dieser Richtlinien.

### **§ 14 Aufgaben des Fraktionsvorstandes**

- (1) Der Fraktionsvorstand bereitet die Vorlagen für die Fraktionssitzung vor. Er führt die laufenden Geschäfte der Fraktion. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich einer/s Fraktionsgeschäftsführer\*in bedienen.
- (2) In der Regel hat die/der Fraktionsvorsitzende im parlamentarischen Bereich die Erklärungen der Fraktion anzugeben. In allen wichtigen Angelegenheiten ist mindestens die Entscheidung des Fraktionsvorstandes einzuholen.

### **§ 15 Koalitionen**

Notwendig werdende Koalitionsverhandlungen führt eine Verhandlungskommission, die aus Organisationsvorstand und Fraktion gebildet wird.

### **§ 16 Einbringung von Anträgen und Anfragen**

- (1) Über die Einbringung von Anträgen und Anfragen beschließt die Fraktion. In Einzelfällen können Anträge und Anfragen durch den Fraktionsvorstand beschlossen werden.
- (2) Anfragen können im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn eine mündliche Beratung nicht möglich ist.

Die Willensbildung oder Abstimmung unter Abwesenden richtet sich nach der vom Parteivorstand nach § 25 Abs. 3 Organisationsstatut festgelegten Richtlinie vom 23.10.2006.

### **3.Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Sonderbeiträge**

- (1) Die Mitglieder unserer kommunalen Fraktionen sind verpflichtet, regelmäßig ihre Sonderbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Sonderbeiträge für Mandatsträger\*innen und für die von der SPD aufgestellten Amtsträger\*innen regelt der zuständige Organisationsvorstand.
- (3) Eine schriftliche Erklärung hierüber ist dem zuständigen Organisationsvorstand vorzulegen.
- (4) Die Gelder sind in die Ortsvereins- bzw. Unterbezirkskassen oder Kassen des Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtverbandes einzuzahlen.

#### **§ 18 Geltung der Richtlinien**

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands außer Sachverständigen und Gästen.
- (2) Für die Einhaltung der Richtlinien ist der zuständige Organisationsvorstand verantwortlich.
- (3) Können Verstöße gegen diese Richtlinien nicht auf der zuständigen Organisationsebene behoben werden, ist der Unterbezirksvorstand und gegebenenfalls der Bezirksvorstand einzuschalten.

#### **§ 19 Begriffsbestimmung**

Amtsträger\*innen im Sinne dieser Richtlinien sind hauptamtlich gewählte (Ober-) Bürgermeister\*innen und Landräte/innen.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 20. November 2010 in Kraft.